

## Die Menschenwürde

Urgrund aller Menschenrechte oder Universalgrundrecht?

Andreas Kley\*

Nach dem Zweiten Weltkrieg haben die Vereinten Nationen die Menschenwürde in ihre grundlegenden Dokumente aufgenommen. Von dort gelangte die Menschenwürde in das deutsche Grundgesetz von 1949. Jahrzehnte später haben die modernen europäischen Verfassungen die Menschenwürde ebenfalls als ein Leitprinzip des gesamten Verfassungsrechts übernommen.

Auch die schweizerische Bundesverfassung von 1999 übernimmt die Menschenwürde in ihren Grundrechtskatalog. Das ist im Unterschied zu den meisten europäischen Verfassungen speziell: Die Menschenwürde figuriert im und nicht vor dem Grundrechtskatalog. Das mag auf die politische Popularität der Menschenwürde zurückgehen, die als strategische Unterstützung für allerlei Anliegen herangezogen wird. Die Gefahr eines massenhaften Gebrauchs der Menschenwürde liegt auf der Hand: Entwertung. In der Praxis der Verfassungsgerichtsbarkeit sollte daher dieser philosophisch-theologische Grenzbegriff nur zurückhaltend gebraucht werden. Er wird dann für die Rechtsprechung unentbehrlich, wenn für eine neuartige Bedrohung keine geeigneten Freiheitsrechte bereitstehen.

### 1. Entstehung des Grundsatzes der Menschenwürde

Mit der Aufnahme der Menschenwürde in Art. 7 der Bundesverfassung von 1999 wurde auch in der Schweiz eine Entwicklung nachvollzogen, die sich in

den letzten Jahrzehnten in fast allen europäischen Staaten abgespielt hatte.

Die Stipulierung der Menschenwürde in die Verfassungen ist eine Reaktion auf den Zweiten Weltkrieg. Hitler und seine Gefolgsleute praktizierten eine totale Verstaatlichung des Individuums zur Vollstreckung ihres Rassenwahns<sup>1</sup>. Die folgenden Hitler-Zitate belegen diese Ideologie:

- «Der Staat ist ein Mittel zum Zweck. Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen. Diese Erhaltung selber umfasst erstlich den rassenmässigen Bestand und gestattet dadurch die freie Entwicklung aller in dieser Rasse schlummernden Kräfte» (S. 433).
- «Somit ist der höchste Zweck des völkischen Staates die Sorge um die Erhaltung derjenigen rassischen Urelemente, die als kulturspendend die Schönheit und *Würde* eines höheren Menschen-

## GRUNDRECHTSZYKLUS

### Anliegen

Die Grundrechte spielen im öffentlichen Recht und darüber hinaus eine herausragende Rolle. Ihre Anwendung scheint einfach und klar: In einem eindeutig definierten Themenbereich garantieren sie primär eine staatsfreie Sphäre, in der sich jeder Mensch so benehmen kann, wie es ihm/ihr beliebt. Doch ist die Anwendung der Grundrechte wirklich eine derart einfache Sache?

Leider nicht: Einerseits entfalten die Grundrechte noch zusätzliche Schutzwirkungen, und andererseits bestehen derart viele Grundrechte mit gleichartigen Schutzgehalten, dass eine Abgrenzung schwierig wird. Der Redaktion des *iusfull* ist das Grund genug, in einem Grundrechtszyklus eine Reihe von wichtigen Fragen zu den einzelnen Grundrechten und zu den Grundrechtslehren zu behandeln. Der Zyklus erhebt keinen Anspruch auf vollständige Durchdringung des Stoffs. Die einzelnen Beiträge stellen zwar Bausteine eines Gebäudes dar; sie sind aber eigenständig und können für sich allein gelesen werden.

Redaktion *iusfull*

\* Prof. Dr., Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie, Universität Zürich.

<sup>1</sup> ADOLF HITLER, *Mein Kampf*, 97.–101. Aufl., München 1934 (Hervorhebung durch Verf.).

tums schaffen. Wir, als Arier, vermögen uns unter einem Staat also nur den lebendigen Organismus eines Volkstums vorzustellen, der die Erhaltung dieses Volkstums nicht nur sichert, sondern es auch durch Weiterbildung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt» (S. 434).

Darauf antwortete die UNO-Charta von 1945 mit einem Hinweis auf die «Würde und den Wert» des Menschen, und die Allgemeine Menschenrechts-erklärung von 1948 verwies in ihrer Präambel auf «die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde». Nach Art. 1 der Erklärung sind «alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren». In Deutschland fand diese Antwort der universellen Völkergemeinschaft auf den Zweiten Weltkrieg einen entsprechenden Anklang<sup>2</sup>. Der Verfassungsentwurf von Herrenchiemsee hielt fest: «Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen»<sup>3</sup>. Der Parlamentarische Rat hat daraus den Menschenwürde-Artikel des Art. 1 Abs. 1 GG («Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.») formuliert. Damit wird das Anliegen von Herrenchiemsee umgesetzt. Die Verwirklichung der Menschenwürde ist ein allen Grundrechten, aber auch dem übrigen Verfassungsrecht innewohnender Sinn. Dabei handelt es sich um ein «tragendes Konstitutionsprinzip»<sup>4</sup> d.h. um ein «höchstes wertsetzendes Verfassungsprinzip»<sup>5</sup>, das die einzelnen Grundrechte und die Verfassung anreichert.

## 2. Aufnahme der Menschenwürde in die europäischen Verfassungen

Die Rezeption der Menschenwürde aus dem deutschen Grundgesetz in moderne Staatsverfassungen

<sup>2</sup> Vgl. KLAUS STERN, Staatsrecht, Band III/1: Allgemeine Lehren der Grundrechte, München 1988, 16.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 1 des Entwurfs von Herrenchiemsee, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1951, 48.

<sup>4</sup> BVerfGE 96, 375 (399); 87, 209 (228).

<sup>5</sup> STERN (Anm. 2), 23.

<sup>6</sup> Vgl. HERWIG ROGGMANN (Hrsg.), Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas, Berlin 1999, 680.

ist bemerkenswert. Die Verfassungen Griechenlands (Art. 2 Abs. 1), Schwedens (Kap. I § 2 Abs. 1) und Portugals (Art. 1) führen die Menschenwürde als zu den Grundlagen der Staatsform gehörende Norm auf. Die Garantie der Menschenwürde steht jeweils in der deutschen, griechischen, schwedischen und portugiesischen Verfassung ausserhalb bzw. vor dem eigentlichen Grundrechtekatalog. Diese Verfassungen geben damit zu erkennen, dass es sich dabei nicht um ein normales Grundrecht handelt, sondern um einen Grundsatz, der das Wesen des Staates bestimmt. Die Verfassung Spaniens leitet wie das deutsche Grundgesetz ihren Grundrechtsteil durch Art. 10 Abs. 1 mit der Menschenwürde ein. Auch diese Verfassung gibt damit systematisch zu erkennen, dass es sich dabei nicht um ein eigentliches Grundrecht, sondern um einen Leitgrundsatz handelt, der in allen Grundrechten und in der rechtsstaatlichen Verfassung zum Ausdruck kommt.

Dieser Verfassungsvergleich zeigt, dass es sich bei der Menschenwürde weniger um ein Grundrecht als um *ein Leitprinzip handelt, das allen Grundrechten innewohnt*. Der Menschenwürdeartikel leitet jeweils den Grundrechtskatalog ein; er ist eine Art spezielle Präambel für den Grundrechtsteil. Es zeigt sich, dass die Menschenwürde als eine allgemeine Leitlinie staatlichen Handelns ein hoch abstrakter, vieldeutiger und stark konkretisierungsbedürftiger Begriff ist. Die polnische Verfassung macht auf diesen Zusammenhang zutreffend und eindrücklich aufmerksam. Die Menschenrechte finden sich in ihr unter einem gemeinsamen Dach, der *Menschenwürde*. Art. 30 der polnischen Verfassung bestimmt: «Die angeborene und unveräusserliche Würde des Menschen bildet die Quelle der Freiheiten und der Rechte des Menschen und des Bürgers.»<sup>6</sup>

## 3. Exkurs: Situation in Deutschland

Eine Antwort auf die Frage nach dem normativen Gehalt der Menschenwürde ergibt sich aus der deutschen Rechtsprechung zum Menschenwürdeartikel des Grundgesetzes. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil «Kind als Schaden» die Vereinbarkeit einer zivilrechtlichen Ersatzpflicht eines Arztes für eine fehlgeschlagene Sterilisation mit der Menschenwürde zu beurteilen.

Es kam zum Ergebnis, dass die Menschenwürde dieser Ersatzpflicht nicht entgegenstehe. In grundsätzlicher Hinsicht hatte es ausgeführt<sup>7</sup>:

«Mit der Menschenwürde als oberstem Wert des Grundgesetzes und tragendem Konstitutionsprinzip ist der soziale Wert und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, ihn zum blossen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektität prinzipiell in Frage stellt. Jedem Menschen ist sie eigen ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Verletzbar ist der Wert und Achtungsanspruch, der sich aus ihr ergibt. Was die Achtung der Menschenwürde im Einzelnen erfordert, kann von den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht völlig gelöst werden. Eine Verletzung des Achtungsanspruchs kann nicht nur in der Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung oder Ächtung von Personen, sondern auch in der Kommerzialisierung menschlichen Daseins liegen».

In Deutschland ist die Frage, ob die Menschenwürde ein selbständiges Grundrecht ist, von untergeordneter Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage nicht beantwortet<sup>8</sup>. Denn jeder Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG kann als Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit bzw. die sektoriellen Grundrechte gerügt werden. Der Grundrechtscharakter der Menschenwürde spielt also keine Rolle. Ein Teil der deutschen Lehre nimmt immerhin an, die Menschenwürde sei ein subjektives Grundrecht<sup>9</sup>. In dieser Situation kann die deutsche Rechtslage nicht unbesehen auf die schweizerische Bundesverfassung übertragen werden. Diese enthält keine allgemeine Handlungsfreiheit; der allenfalls grundrechtliche Charakter der Menschenwürde ist daher wohl relevant.

#### 4. Menschenwürde in der Bundesverfassung

Die Menschenwürde des Art. 7 BV ist im Unterschied zu den meisten europäischen Verfassungen nicht nur ein staatsleitendes Prinzip, sondern auch ein subjektiv anwendbares Menschenrecht innerhalb des Grundrechtskataloges<sup>10</sup>. Es kann in jedem

Zusammenhang angerufen werden und verdoppelt die Grundrechtsansprüche<sup>11</sup>. Beim Recht auf Hilfe in Notlagen, Art. 12 BV, wird das «menschenswürdige Dasein» noch speziell als Zweck hervorgehoben. Damit ist es nicht genug. Der Verfassungsgeber hat die Menschenwürde bei den Bundeskompetenzen der Art. 119 Abs. 2 (Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie) und Art. 119a Abs. 1 (Transplantationsmedizin) wiederholt, und in Art. 120 Abs. 2 BV steigert er sie zu einer «Würde der Kreatur». Die französische Fassung spricht von «l'intégrité des organismes vivants», was die Sache nicht einfacher macht<sup>12</sup>. Es gibt kaum eine andere Staatsverfassung, die den Begriff der Würde derart häufig anführt. Einzig in der Verfassung der Republik Weissrussland (Belarus) tauchen «Würde» und «würdig» ähnlich häufig auf<sup>13</sup>. Man kann sich fragen, ob exakt diese Gemeinsamkeit der beiden Verfassungen eine gemütlige Rechtsstaatlichkeit in der Schweiz anzeigt.

Fragt man nach dem konkreten normativen Schutzgehalt des Art. 7, so ergeben sich aus den Materialien und der Rechtsprechung nur bescheidene Hinweise:

(1) Die Botschaft zur Bundesverfassung bemerkte bezüglich der Justiziabilität des Grundsatzes der Menschenwürde, dieser schliesse auch das Recht auf ein schickliches Begräbnis ein, was früher von Artikel 53 Absatz 2 der alten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (aBV) garantiert wurde. Es sei deshalb nicht nötig, dieses «kleine Sozialrecht» hier zu wiederholen<sup>14</sup>. Damit sollte das für einen modernen

7 BVerfGE 96, 375 (399 f.).

8 Vgl. aber BVerfGE 61, 126 (137), wo die Menschenwürde als «Grundrecht» bezeichnet wird.

9 Vgl. STERN (Anm. 2), 26 f. m.H.

10 Vgl. BGE 127 I 6 E. 5b 13 ff.

11 Oder ist sie Teil der persönlichen Freiheit des Art. 10 BV, wie das Bundesgericht singulär geltend machte: BGE 124 I 40 E. 3a 42?

12 Siehe zur daraus entstandenen Debatte: ANDREAS LÖTSCHER, «Würde der Kreatur» – «l'intégrité des organismes vivants», in: LeGes 2000/2, 137 ff.

13 Vgl. Art. 2, 25, 34, 41, 53. Text: HERWIG ROGGMANN (Hrsg.), Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas, Berlin 1999, 1070 ff.

14 Vgl. BB1 1997 I 1, 141. Bei Art. 10 VE 96 = Art. 12 nBV, dem Recht auf Existenzsicherung, wird von den Mitteln für ein

Verfassungsstaat peinliche «kleine» Sozialrecht versteckt werden. Seither wiederholen Bundesgericht und Lehre diese Auffassung immer wieder<sup>15</sup>.

(2) Art. 59 Abs. 3 aBV (1874) hielt ausdrücklich fest: «Der Schuldverhaft ist abgeschafft.» Der Verfassungsgeber verzichtete darauf, eine entsprechende Bestimmung in der neuen Verfassung festzuschreiben. Das Verbot bleibt aber ein Prinzip mit verfassungsrechtlichem Rang, das nach Auffassung von Bundesrat und Bundesgericht aus der Garantie der Menschenwürde ableitbar ist<sup>16</sup>. Auch hier dient Art. 7 BV als verfassungsrechtlicher Aufhänger für eine in der alten Verfassung enthaltene, aber nicht mehr ausdrücklich übernommene Bestimmung.

Die Beispiele zum *Umgang* mit dem Grundsatz der Menschenwürde zeigen, dass diese als «Abstellkammer» für aufgehobene, aber dennoch weiter geltende Verfassungsvorschriften dient. Damit lassen sich die Bedürfnisse der Juristen nach positivrechtlicher Verankerung befriedigen. Einen weitergehen-

den und tieferen Sinn haben die Aussagen zur Menschenwürde in den Beispielen (1) und (2) nicht. In einem Beispiel (3) zeigt sich der Umgang mit der Rechtsprechung mit der Menschenwürde:

(3) Art. 7 BV spielte bei verschiedenen Fällen zur Zwangsmedikation eine Rolle. In BGE 130 I 16 äusserte sich das Bundesgericht dahingehend<sup>17</sup>, dass eine medikamentöse Zwangsbehandlung stets einen «schweren» Eingriff in die körperliche und geistige Integrität nach Art. 10 Abs. 2 BV bzw. Art. 8 Abs. 1 EMRK herbeiführe und die Menschenwürde «zentral» betreffe. «Schwer» und «zentral» wurden wohl aus stilistischen Gründen gewählt, das heisst, die beiden Ausdrücke sind im vorliegenden Fall synonym zu verstehen. Im Übrigen finden sich in diesem Urteil aber keine zusätzlichen Äusserungen über den Inhalt und Schutzbereich des Grundrechts «Menschenwürde».

Diese typische Äusserung zeigt, dass das Bundesgericht den subsidiären Charakter der Menschenwürde betont und als echte und schützende Normen die einschlägigen Grundrechte und *nicht* Art. 7 BV benützt. Die Menschenwürde ist ein Prinzip, das eng mit den Grundrechten zusammenhängt und im Übrigen die Rechtsordnung anleitet. Sie ist ein objektives Prinzip, das insgesamt von der Rechtsordnung geschützt werden soll. Das Bundesgericht hebt diesen Zusammenhang hervor: «Die Menschenwürde ist nicht nur Schutzobjekt des Privatrechts, sondern der Rechtsordnung schlechthin, und sie manifestiert sich auch in den Grundrechtsverbürgungen der Bundesverfassung»<sup>18</sup>. Die Menschenwürde ist ein Leitprinzip – nicht mehr und nicht weniger. Die Grundrechte verwirklichen die Menschenwürde; jedes ist ein spezifischer Aspekt der Menschenwürde<sup>19</sup>. Ein Verstoß gegen die Menschenwürde wird vor allem durch die Kerngehalte der einzelnen Grundrechte abgewehrt<sup>20</sup>. Die angeführte Bestimmung des Art. 30 der polnischen Verfassung erweist daher auch für die Schweiz eine weitgehende Richtigkeit.

Auch die führenden Lehrbücher des Bundesstaatsrechts weisen die Menschenwürde nicht etwa als ein Grundrecht des Grundrechtskataloges aus<sup>21</sup>. In den Darstellungen der einzelnen Grundrechte fehlt die Menschenwürde. Sie wird natürlich gleichwohl behandelt, aber eben als ein staatsleitendes Prinzip und nicht als ein subjektives Grundrecht.

---

menschenwürdiges Dasein gesprochen (vgl. 149). An sich hätte man das Recht auf Existenzsicherung dann auch als Bestandteil der justitiablen Menschenwürde denken können und Art. 12 wäre damit entbehrlich, so MÜLLER (Anm. 51), 3.

15 Vgl. BGE 125 I 300 E. 2a 306, z.B. ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Aufl., Zürich 2005, 71 f.; RENÉ RHINOW, Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, Basel usw. 2003, 31.

16 BGE 130 I 171 = Pra 2005 Nr. 1, 3; Botschaft zur BV (Fn. 14), 149.

17 Vgl. bereits BGE 127 I 13 ff.

18 BGE 113 Ia 314. In BGE 97 I 45 hat das Bundesgericht mit der Anerkennung der persönlichen Freiheit sich zu einer Rechtsordnung bekannt, die es sich auferlegt, «die Menschenwürde und den Eigenwert des Individuums sicherzustellen».

19 Vgl. JÖRG PAUL MÜLLER, Die Grundrechte der Schweizerischen Bundesverfassung, Bern 1991, 1. In der 3. Auflage von 1999 findet sich diese Aussage auf 1 f. nicht mehr.

20 Vgl. HANS D. JARASS/BODO PIEROTH, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl., München 1997, N 2a zu Art. 1 GG.

21 Vgl. MÜLLER (Fn. 19), 1 ff.; HÄFELIN/HALLER (Fn. 15), 104 ff.; RHINOW (Fn. 15), 163 ff.; AUER ANDREAS/MALINVERNI GIORGIO/HOTTELIER MICHEL, Droit constitutionnel suisse, vol. II: Les droits fondamentaux, 2<sup>ème</sup> éd., Berne: Stämpfli 2006, 131 ff.

## 6. Gefahr: Inflationierung der Menschenwürde

Menschenwürde ist einerseits ein juristischer Begriff, der zwar offen ist, bei dem die Rechtsprechung es aber in der Hand hat, von Fall zu Fall seine Bedeutung zu konkretisieren und damit den Ausdruck mit Leben zu erfüllen. Andererseits ist die Menschenwürde auch ein philosophischer, theologischer und politischer Begriff. Es handelt sich um ein hoch angesehenes Konzept, das aufgrund seiner Entstehung nach dem Zweiten Weltkrieg zwingend beachtet werden muss. Das hohe Ansehen der Menschenwürde hat sie aber auch zu einer politisch-ethischen Kategorie gemacht. Gerade in der praktischen Politik spielt der Ausdruck «Menschenwürde» eine herausragende Rolle, gerade wegen seiner universalen Einsetzbarkeit. Wer immer tatsächlich oder auch nur vermeintlich gegen die Menschenwürde verstößt, gerät in die Nähe der Nazi-Schergen, der Menschenschinder und Völkermörder. Damit wird der politische Zweck dieses massenhaften Einsatzes von «Menschenwürde» durchschaubar: Gelingt es, ein beliebiges politisches Anliegen als von der Menschenwürde geboten darzustellen, dann wird jede Gegnerschaft zu diesem Anliegen zu einem Risiko: Die Betroffenen werden dann als Gegner der Menschenwürde dargestellt und so politisch neutralisiert und gesellschaftlich stigmatisiert. Das betreffende (vielleicht kleine) politische Anliegen wird durch diese Strategie besser durchsetzbar: Man *kann nicht*, man *darf nicht* dagegen sein. In einem Aufsatz habe ich diese interessante Argumentationsstrategie analysiert und sie als Vorgang der «Sakralisierung» bezeichnet<sup>22</sup>.

Wenn die Menschenwürde wegen ihrer Allgemeinheit und Unbestimmtheit für beinahe jedes Anliegen verwendet wird, liegt eine gefährliche Inflation vor. Eine Entwertung der Menschenwürde im politischen Sektor hat auch Rückwirkungen auf den juristischen Sektor, der sich gerade nicht von der Politik trennen lässt. Für den Themenbereich des Schutzes der menschlichen Person stehen die einzelnen thematisch definierten Grundrechte bereit. Sie sind viel besser geeignet, den einzelnen Menschen im Einzelfall vor Gericht zu schützen, als die unbestimmte Menschenwürde. Es muss nachdenklich stimmen, dass auch Hitler im eingangs angeführten Zitat den Begriff Würde verwendet<sup>23</sup>. Die-

ser extrem unbestimmte Begriff kann herangezogen werden, um die unterschiedlichsten Anliegen zu legitimieren oder zu kritisieren. Dazu nur ein Beispiel aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Im Fall der medikamentösen Zwangsbehandlung<sup>24</sup> während der fürsorgerischen Freiheitsentziehung hatte das Bundesgericht den Eingriff in die Freiheit im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BV auch damit gerechtfertigt, dass verschiedene Grundrechte und letztlich die Menschenwürde dem Staat eine minimale Sorgspflicht auferlegten<sup>25</sup>. Diese Überlegung ist nicht falsch, wie etwa RHINOW<sup>26</sup> meint, denn Grundrechte stellen ebenfalls öffentliche Interessen dar. Sie zeigt aber, und darauf kommt es an, dass die Menschenwürde keinen klar definierten Inhalt besitzt: «Was Würde ausmacht, bleibt offen»<sup>27</sup>. Sie kann herangezogen werden, um zu «begründen», dass ein- und dieselbe konkrete Zwangsmedikation zulässig oder im Gegenteil unzulässig sei.

Etwas drastisch und zugespitzt ausgedrückt: Die Menschenwürde ist auf alles und jedes anwendbar, sie kann die Begründung für etwas liefern und für dessen Gegenteil. Der philosophisch-theologische Grenzbegriff der Menschenwürde ist einerseits praktisch, da er für jedes Problem eine Scheinantwort liefert. Andererseits ist er für die juristische Arbeit schädlich, weil er im juristischen Handwerk nicht zu einigermaßen vorhersehbaren Ergebnissen führt.

## 7. Rat an die Studierenden

Aus dieser Situation heraus kann den Studierenden der Grundrechte zunächst ein wichtiger Rat gegeben werden: Sie sollten Fälle betreffend die Einschränkung der Freiheit des Menschen wenn immer möglich mit den spezifischen Grundrechten lösen,

22 Vgl. ANDREAS KLEY, Sakralisierung von Staatsrecht und Politik, in: Mélanges Pierre Moor, Berne 2005, 95 ff. Der Text ist auf meiner Homepage [www.rwi.unizh.ch/kley-abrufbar](http://www.rwi.unizh.ch/kley-abrufbar).

23 Vgl. bei Fn. 1.

24 Vgl. Beispiel (3) bei Fn. 17.

25 Vgl. BGE 127 I 6 E. 8 25 f.

26 Vgl. Fn. 15, 30 f.

27 MÜLLER (Fn. 19) in der 3. Aufl., 4.

die im Sachverhalt relevant sind. Der ausgebauter Grundrechtskatalog bietet in den Art. 8 ff. BV viele Grundrechte an, die einigermaßen klar definiert sind. Bei Art. 7 BV handelt es sich *nicht* um ein *Universalgrundrecht*, das aufgrund seiner Allgemeinheit an die Stelle der speziellen Grundrechte tritt und jeden Fall zu lösen vermag.

Die Menschenwürde des Art. 7 BV ist freilich kein völlig inhaltsleerer oder sinnloser Begriff. Vielmehr haben die obersten Bundesbehörden und ihnen nachfolgend die Lehre dem Art. 7 die nicht gerade schöne, aber praktische Aufgabe der «Abstellkammer» gewisser «Grundrechte» der alten Bundesverfassung zugewiesen, wie etwa den Anspruch auf schickliche Bestattung oder das Verbot des Schuldverhafts. Weitere solche Ansprüche, die klar definiert sind, mögen bei Art. 7 BV aufgehoben sein. Damit kann das Bedürfnis der Juristen nach einer positivrechtlichen Verankerung aller Rechtsansprüche befriedigt werden.

Eine weitere und zusätzliche Bedeutung hat die Menschenwürde für all jene Fälle von Freiheits-

beschränkungen, die sich keinem andern Grundrecht zuweisen lassen. Subsidiär kann Art. 7 BV deshalb eine Auffangfunktion für nicht vorhersehbare Lücken des Grundrechtskataloges erhalten<sup>28</sup>. Heute sind in der Tat Gefährdungen für die Freiheit des Menschen, die vielleicht in 50 Jahren eintreten werden, nicht vorhersehbar. Subsidiär steht hier die Menschenwürde bereit, welche infolge ihrer Offenheit solche Lücken ausfüllen könnte. Die Wahrscheinlichkeit, dass es dazu kommt, ist gering, weil verschiedene andere Grundrechte zur Verfügung stehen, welche ebenfalls offen sind, so etwa die persönliche Freiheit des Art. 10 Abs. 2, das Recht auf Privatsphäre des Art. 13 oder das Willkürverbot des Art. 9 BV.

<sup>28</sup> So auch MÜLLER (Fn. 19) in der 3. Aufl., 2; RHINOW (Fn. 15), 31 f.

# § Juristische Medien im Internet

Die Online-Buchhandlung  
für den Juristen

[www.schulthess.com](http://www.schulthess.com)